



**Kreis
Paderborn**

Der Landrat

www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude:

Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Ansprechpartner:

Herren Jüttemann / Fingerhut
Amt: 66 / Umweltamt

Tel.: 05251 308 – 6638 / -6619

Fax: 05251 308 – 896619

JuettemannH@kreis-paderborn.de

FingerhutM@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 66-5510/De

Datum: 19.04.2018

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Delbrück
Marktstraße 6
FB Bauen und Planen, Zimmer 301
z. H. Herrn Harbig
33129 Delbrück



Baugebiet Lerchenweg - Sanierungsplan

Verbindlichkeitserklärung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

I.

Auf Ihren Antrag vom 12.03.2018 erkläre ich hiermit gem. § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung den

**Sanierungsplan
für das Baugebiet Lerchenweg in Delbrück
aufgestellt durch die Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold
im März 2018, Projektnummer 17-La-214**

für verbindlich.

II.

Der verbindliche Sanierungsplan schließt gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG andere, die Sanierung betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein, soweit diese in dem Plan aufgeführt werden.

III.

Gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG wird die Verbindlichkeitserklärung erteilt. Zu beachten sind die folgenden



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Postbank Dortmund

IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62
BIC PBNKDEFF

Nebenbestimmungen:

Bedingungen und Auflagen

1. Die Sanierung ist entsprechend dem verbindlichen Sanierungsplan unter Beachtung der Nebenbestimmungen durchzuführen; Änderungen sind nur zulässig, wenn diese vorab mit mir abgestimmt worden sind und ich meine Zustimmung zu den Änderungen schriftlich erteilt habe.

2. Beweissicherung bei der Auskofferrung

Die Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Sanierungsarbeiten werden von einem nach § 18 BBodSchG für das Sachgebiet 5 (Sanierung) anerkannten Sachverständigen verantwortlich überwacht. Die nachstehenden Maßnahmen werden durch ihn persönlich oder durch unter seiner Aufsicht stehende und zur Protokollierung verpflichtete Mitarbeiter durchgeführt. Die Zielerreichung der Sanierungsmaßnahmen wird vom Sachverständigen mit seiner Dokumentation bestätigt.

Zur Überprüfung der sachgerechten Ausführung und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen werden zur Beweissicherung nach dem Abtrag der kontaminierten Böden Mischproben von der Oberfläche genommen.

Die Auskofferungsfläche beträgt rund 23.000 m².

Pro 1.000 m² Auskofferungsfläche ist eine Mischprobe zu nehmen.

Mithin sind 23 Mischproben aus der gesamten Auskofferungsfläche zu entnehmen.

Die Analytik ist auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in der Originalsubstanz durchzuführen.

3. Arbeitsschutz

Die Arbeiten müssen unter Beachtung von Arbeits- und Umgebungsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die entsprechenden Anforderungen sind in einem Arbeits- und Sicherheitsplan zu beschreiben.

4. Zu- und Abfahrt, Verkehrssicherung

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die B64 „Rietberger Straße“.

Für die Sicherung des Ein- und Ausfahrtbereiches ist der Auftragnehmer zuständig.

Die Aufstellung eines Verkehrssicherungskonzeptes und die Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die zuständige Behörde ist vom Auftragnehmer durchzuführen.

Insbesondere sind die Arbeiten des Lonfront-Baggers im Arbeitsbereich zwischen der B64 und dem Sicherungsbauwerk zu konzipieren und mit Straßen NRW hinsichtlich einer erforderlichen Verkehrssicherung abzustimmen.

5. Dokumentation

Nach Abschluss der Sanierung ist eine ausführliche Dokumentation in Form eines Gutachtens zu erstellen.

6. Information über die Sanierungsarbeiten

Die Eigentümer der benachbarten Flächen sind über die Sanierungsarbeiten durch die Stadt Delbrück zu informieren.

IV.

Begründung

Im Bereich der Untersuchungsfläche befand sich bis ca. 1925 eine Ziegelei. Nach Angaben des Voreigentümers wurde die Untersuchungsfläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme in den 1960er Jahren an die tätige Straßenbaufirma zur Lagerung von Baumaterialien sowie als Standfläche für eine Teermischanlage verpachtet. Die Teermischanlage soll in etwa im Bereich der ehemaligen Ziegelei gestanden haben. Vor der Rückgabe der gepachteten Fläche wurde noch seitens der Baufirma eine Bodenabdeckung und eine Graseinsaat vorgenommen.

Mit Schreiben vom 12.03.2018 beantragten Sie bei mir, den Sanierungsplan für das Baugelände Lerchenweg in Delbrück für verbindlich zu erklären. Der Sanierungsplan mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde von mir geprüft, nachdem die Stellungnahme des beteiligten Baulastträgers, des Landesbetriebes Straßenbau NRW, vorgelegen hat.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegte Sanierungsplan für verbindlich erklärt werden kann, wenn die in Abschnitt III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

V.

Kostenentscheidung

Nach Tarifstelle 28a.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung können für die Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG Gebühren in Höhe von 500,00 Euro bis 15.000,00 Euro erhoben werden.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV.NRW. S.524) in der derzeit geltenden Fassung sind Gemeinden von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden betrifft.

Nach Rücksprache mit Frau Tanger, Bauamt der Stadt Delbrück, können derartige Kosten nicht auf die künftigen möglichen Baugrundstücke übertragen werden. Mithin ist als Antragsteller die Stadt Delbrück und hier ist die § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW einschlägig.

Mithin ergeht diese Verbindlichkeitserklärung gebühren- und auslagenfrei.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Zustellung** Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

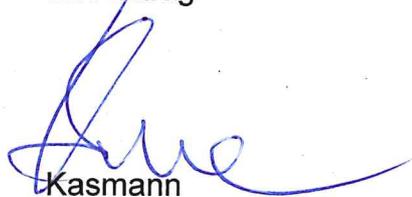
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kasmann', written in a cursive style.

Kasmann